

21. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Versicherungsämter und Gemeinden am 30.4.2015 in Schillingsfürst

Themen:

- Rechtslage bei Verschiebung oder Verzicht rumänischer Renten
- 5/6 Anrechnung und Mindestentgeltpunkte
- Qualifikationsgruppen
- Urteil des Bayerischen LSG (vom 15.11.2012): LPG- und Kolchosezeiten
- KEZ-Erklärung: Jahresfrist
- Begrenzte Entgeltpunkte

Rechtslage bei Verschiebung oder Verzicht rumänischer Renten

Ausgangslage:

Der Rentenanspruch in Deutschland löst immer auch das Rentenanspruchsverfahren in Rumänien aus (Antragsgleichstellung nach Art. 50 Abs. 1 VO (EG) 883/2004). Allerdings kann auf ausdrücklichen Antrag die Feststellung der rumänischen **Altersrente aufgeschoben** werden. Damit soll vermieden werden, dass bei einer vorzeitigen rumänischen Altersrente Abschläge in Kauf genommen werden müssen oder Nachteile im Falle einer Weiterbeschäftigung entstehen. Der Aufschub kann zeitlich unbegrenzt erfolgen.

Der durch die Antragsgleichstellung entstandene rumänische Rentenanspruch kann nach rumänischem Recht **zurückgenommen** werden. Die Antragsrücknahme gilt nach Art. 46 Abs. 3 VO (EG) 987/2009 nur für den gewählten Staat. Im Gegensatz zum Aufschub gilt die Antragsrücknahme für alle Rentenarten.

Praxis:

Spätaussiedler/Vertriebene aus Rumänien machen immer häufiger vom Aufschub oder von der Antragsrücknahme („Verzicht“) Gebrauch, weil die rumänische Rente ohnehin nach § 31 FRG auf die deutsche Rente angerechnet wird. Als Nachteile dieser Anrechnung werden angesehen:

- Bei einem ungünstigen Umrechnungskurs wird ein höherer rumänischer Rentenbetrag angerechnet als tatsächlich auf dem Konto des Rentners gutgeschrieben wird (der Wechselkurs für die Anrechnung nach § 31 FRG wird nicht monatlich neu bestimmt, sondern in der Regel nur bei einer deutschen oder rumänischen Rentenanpassung, die Gutschrift der rumänischen Rente auf dem deutschen Konto erfolgt dagegen zum aktuellen Wechselkurs).
- Dem rumänischen Träger muss jährlich eine Lebensbescheinigung vorgelegt werden.
- Für den Weiterbezug einer rumänischen Invalidenrente müssen ärztliche Unterlagen vorgelegt werden.
- Die Beschaffung rumänischer Arbeitsbücher, um überhaupt zu einer Rente zu kommen, ist zeitaufwendig und oft mit Kosten verbunden.

Die deutschen RV-Träger haben die **Aufschubklärung** und die **Antragsrücknahme zu akzeptieren**. Die früher praktizierte Anrechnung eines fiktiven rumänischen Rentenbetrags sieht das Bundessozialgericht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt als zulässig an (Urteil vom 11.5.2011).

Im Gegensatz zum Aufschub richtet sich die Möglichkeit der Antragsrücknahme nicht nach europäischem, sondern nach rumänischem Recht. Die deutschen RV-Träger müssen sich daher vom rumänischen Träger bestätigen lassen, ob und ggf. ab wann seine Rente entfällt.

Es besteht **keine rechtliche Verpflichtung**, auf den Aufschub und die Antragsrücknahme hinzuweisen. Vielmehr sollten die Antragsteller im Interesse der Solidargemeinschaft zum Bezug der rumänischen Rente ermuntert werden.

Aktuell:

Die rumänischen Renten wurden **zum 1.1.2015 um 5 % erhöht**. Für die Anrechnung nach § 31 FRG hat die DRV Nordbayern von den Rentenbeziehern keine Nachweise angefordert (z.B. Kontoauszüge), sondern die bereits gespeicherten rumänischen Rentenbeträge aus 2014 pauschal um 5 % erhöht (**Faktor Anpassung**). Selbstverständlich kann der Rentenbezieher aber auch Nachweise über die Rentenhöhe vorlegen. Die rumänischen Bezirksrentenämter informieren die deutschen RV-Träger nicht über Rentenerhöhungen.

5/6 Anrechnung und Mindestentgeltpunkte

Ausgangslage:

Nach § 22 Abs. 3 FRG werden die ermittelten Entgeltpunkte für Beitrags- und Beschäftigungszeiten, die **nicht nachgewiesen** sind, um ein Sechstel gekürzt (**5/6-Anrechnung**). Dies gilt auch für die pauschal mit 0,025 Entgeltpunkten bewerteten Ausbildungszeiten. Der Kürzung liegen das Eingliederungsprinzip und die statistische Erkenntnis zu Grunde, dass die Beitragsdichte aufgrund von Unterbrechungen durch Krankheit, Schwangerschaft, unbezahlten Urlaub usw. im Bundesgebiet etwa 5/6 beträgt.

Beitrags- und Beschäftigungszeiten sind durch Arbeitsbescheinigungen **nachgewiesen** und daher in vollem Umfang (zu 6/6) anzuerkennen, wenn

- die Arbeitsbescheinigung und die Angaben des Versicherten in sich schlüssig sind,

- aus den Arbeitsbescheinigungen die tatsächlichen Arbeitstage und/oder die Fehlzeiten hervorgehen,
- angegeben ist, aufgrund welcher Unterlagen die Arbeitsbescheinigung erstellt wurde,
- keine begründeten Zweifel bestehen, dass diese Unterlagen tatsächlich vorhanden sind und ausgewertet wurden.

Wehrdienstzeiten und **Kindererziehungszeiten** werden immer zu **6/6** angerechnet, da es hier in der Regel nicht zu Unterbrechungen kommt. Gleiches gilt für Anrechnungszeiten, weil § 22 Abs. 3 FRG nur Beitrags- und Beschäftigungszeiten erfasst.

Praxis:

Aus den **rumänischen** und **russischen Arbeitsbüchern** sind die Arbeitstage und/oder Fehlzeiten nicht ersichtlich. Die Arbeitsbücher sind daher kein Nachweis, sondern nur ein Mittel der Glaubhaftmachung und führen nur zur 5/6-Anrechnung.

Häufig wird (ergänzend) eine Bescheinigung (rumänisch: Adeverinta) vorgelegt, die die tatsächlichen Arbeitstage auf der Grundlage der Lohnliste bescheinigt und bei mehr als 300 (ggf. hochgerechneten) Arbeitstagen zur 6/6-Anrechnung führt. Oft sind diese Bescheinigungen aber unschlüssig (z.B. unter Berücksichtigung der rumänischen Feiertage pro Monat oder Jahr mehr Arbeitstage als kalendarisch möglich). Wir empfehlen daher, statt einer Abschrift eine **Kopie der Lohnliste** für von uns ausgewählte Arbeitsjahre vorzulegen.

Einfluss der FRG-Entgeltpunkte auf Mindestentgeltpunkte nach § 262 SGB VI

Liegt der Durchschnitt aus Entgeltpunkten für vollwertige Pflichtbeiträge im gesamten Versicherungsleben unter 0,0625 (75 % des Durchschnittsverdienstes), werden die Entgeltpunkte für vollwertige Pflichtbeiträge **vor 1992** auf das 1,5-fache, maximal auf 0,0625 Entgeltpunkte pro Monat, erhöht, wenn mindestens 35 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorliegen.

In den Durchschnitt von und die Begrenzung auf 0,0625 Entgeltpunkte gehen selbstverständlich auch die Entgeltpunkte für FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten ein. Einzelfallabhängig kann also der Nachweis einer FRG-Zeit (anstelle der bisherigen Glaubhaftmachung) zu mehr Entgeltpunkten (6/6 statt 5/6) führen, die Mindestanhebung nach § 262 SGB VI aber entfallen, weil der Durchschnitt aus den Pflichtbeiträgen im gesamten Versicherungsleben auf (knapp) über 0,0625 Entgeltpunkte steigt.

Eine Beratung zur Optimierung des Rentenbetrags hat nicht zu erfolgen.

Qualifikationsgruppen

Für die Bewertung von **FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten ab 1950** erfolgt eine Einstufung in Qualifikationsgruppen und Wirtschaftsbereiche (§ 22 Abs. 1 FRG, § 256b und Anlagen 13 und 14 SGB VI).

Die Qualifikationsgruppen nach Anlage 13 und die Wirtschaftsbereiche spiegeln die **Berufswelt der ehemaligen DDR** wieder. Bei gleichbleibender Qualifikation und entsprechender Beschäftigung bleibt die dazugehörige Qualifikationsgruppe für das gesamte Berufsleben maßgeblich. Eine lange Berufserfahrung führt somit nicht automatisch zu einer höheren Einstufung. Wurde jedoch eine über die erworbene Qualifikation hinausgehende höherwertige Tätigkeit ausgeübt, kommt nach der doppelten Regelausbildungszeit für diese Tätigkeit die entsprechend höhere Qualifikationsgruppe in Betracht (Anlage 13 S. 2 SGB VI).

Es gibt folgende **Qualifikationsgruppen**:

1 = Hochschulabsolventen

2 = Fachschulabsolventen

3 = Meister

4 = Facharbeiter

5 = An- und Ungelernte

Urteil des Bayerischen LSG (vom 15.11.2012): LPG- und Kolchosezeiten

Ausgangslage:

Die **Mitgliedschaft** in einer **Kolchose** in der ehemaligen UdSSR **ab 1965** und in einer **LPG** in Rumänien **ab 1966** führte zu einer durchgehenden Pflichtversicherung, unabhängig von Arbeitsunterbrechungen. Aufgrund der ununterbrochenen Beitragsabführung geht das BSG von **nachgewiesenen** Beitragszeiten aus, die zu einer **6/6**-Anrechnung führen. Die RV-Träger sind aufgrund der eindeutigen und einheitlichen BSG-Rechtsprechung und nach einem einschlägigen Urteil des **Bayerischen LSG vom 15.11.2012** von der bisher praktizierten 5/6-Anrechnung abgerückt.

Dem Bayerischen LSG wird jedoch nicht gefolgt, soweit es eine Proratisierung der Entgeltpunkte im Verhältnis der erzielten zu den geplanten Normen vorsieht, weil die Normen nicht tatsächliche Arbeitstage, sondern Arbeitsmengen wiedergeben und auch nicht immer die persönliche Arbeitsleistung widerspiegeln (Normen auch für eingebrachtes Vermögen oder Mitarbeit von Angehörigen, die nicht Mitglied waren).

Zeiträume **ohne Arbeitsleistung** (gesetzliche Mutterschutzfristen, Mutterschaftsurlaub, Arbeitsunfähigkeit von mindestens einem Kalendermonat) werden in Übereinstimmung mit der BSG-Rechtsprechung unter Hinweis auf das Eingliederungsprinzip nicht als Beitragszeiten anerkannt. Entsprechend verfahren die RV-Träger für Zeiträume außerhalb einer Saisonarbeit.

Praxis:

Ist die vorgesehene Norm bzw. das Minimum an Arbeitstagen um mindestens 20 % unterschritten, ermittelt die DRV Nordbayern beim Versicherten wegen möglicher Arbeitsunterbrechungen.

Eine **Neufeststellung** mit nunmehr 6/6- Anrechnung erfolgt bei bereits laufenden Renten auf Antrag oder wenn aufgrund anderer Sachverhalte ohnehin eine Überprüfung vorzunehmen ist.

Bei Rentennewanträgen, Folgerenten und in Kontokläarungsverfahren wird stets die aktuelle Rechtsprechung beachtet.

(Siehe auch ppt-Präsentation)

KEZ-Erklärung: Jahresfrist

Ausgangslage:

Kindererziehungszeiten und **Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung** können bei gemeinsamer Erziehung seit 1992 nur mit Wirkung für die Zukunft und maximal zwei Kalendermonate zurück einem der berechtigten Elternteile durch übereinstimmende Erklärung zugeordnet werden. Für Kinder, die vor 1986 geboren wurden, musste die Erklärung bis zum 31.12.1996/31.3.1997 abgegeben werden. Gleiches gilt für vor 1992 geborene Kinder bezüglich der Berücksichtigungszeiten. Die Kindererziehungszeit konnte von 1986 bis 1991 nur innerhalb von drei Kalendermonaten nach der Geburt dem Vater zugeordnet werden. Ohne eine übereinstimmende Erklärung werden die Erziehungszeiten dem Elternteil zugeordnet, der überwiegend erzogen hat. Lässt sich nicht (mehr) feststellen, wer überwiegend erzogen hat oder wurde in etwa gleichgewichtig erzogen, erhält die Mutter die Erziehungszeiten.

Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen **Kindererziehung im FRG-Herkunftsgebiet** sind für FRG-Berechtigte nach § 28b FRG ebenfalls anzuerkennen. Allerdings können die genannten Zuordnungsfristen beim Zuzug ins Bundesgebiet schon (teilweise) verstrichen sein. Deshalb genügt es, wenn die übereinstimmende Erklärung **innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug** abgegeben wird.

Die verlängerte Frist gilt für alle Kinder, die **im Zeitpunkt des Zuzugs bereits geboren** sind, und zwar auch dann, wenn die Erziehung schon teilweise im Bundesgebiet erfolgte. Für nach dem Zuzug geborene Kinder gilt nur noch die allgemeine Regelung des § 56 Abs. 2 SGB VI.

Gehört zwar der Vater, nicht aber die Mutter zum FRG-berechtigten Personenkreis (z.B. Volksdeutscher und Russin haben ihr Kind gemeinsam in Russland erzogen), ist für die Zuordnung der Erziehungszeiten zum Vater dennoch eine übereinstimmende Erklärung innerhalb der Jahresfrist erforderlich, falls der Vater nicht ohnehin überwiegend erzogen hat. Das gilt auch dann, wenn die Mutter im Herkunftsgebiet geblieben ist. Bei Kindererziehungszeiten vor 1986 und Berücksichtigungszeiten vor 1992 ist folgende Besonderheit zu beachten: Die übereinstimmende Erklärung zugunsten des Vaters konnte nur bis zum 31.12.1996 abgegeben werden; bei Tod der Mutter **bis zum 31.12.1996** konnte der Vater die Erklärung bis zum 31.3.1997 allein abgeben (§ 249 Abs. 6, 7 SGB VI alter Fassung). In solchen Fällen kann der Vater die Erklärungsfrist von einem Jahr ab Zuzug selbst dann in Anspruch nehmen, wenn die Mutter **nach** dem 31.12.1996 gestorben ist (Auslegung durch die RV-Träger).

Das **zusätzliche Jahr Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder**, das durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz am 1.7.2014 eingeführt wurde, wird demjenigen zugeordnet, der auch die **Berücksichtigungszeit vom 13. bis 24. Kalendermonat** nach der Geburt erhalten hat. Wurde über die Berücksichtigungszeit noch nicht entschieden und innerhalb der Jahresfrist nach dem Zuzug keine übereinstimmende Erklärung zur Zuordnung abgegeben, erhält die Berücksichtigungszeit und die zusätzliche Kindererziehungszeit derjenige, der überwiegend erzogen hat.

Begrenzte Entgeltpunkte

Begrenzung mit dem Faktor 0,6: Niveauabsenkung

Die Niveauabsenkung nach § 22 Abs. 4 FRG gilt grundsätzlich für alle **Ansprüche, die seit dem 7.5.1996** entstehen. Zuvor war der Faktor seit dem 1.8.1991 0,7. Die Absenkungen sind verfassungsgemäß.

Bei einem Rentenbeginn vor dem 1.10.1996 bzw. vor dem 1.7.2000 galten Übergangsregeln (Art. 6 § 4c FANG).

Durch die Absenkung sollen die FRG-Berechtigten nicht mehr nach dem vollen Lohnniveau des alten Bundesgebietes, sondern nach dem **Lohnniveau der strukturschwachen Regionen** eingegliedert werden.

Bei glaubhaft gemachten Zeiten findet die Absenkung erst nach der 5/6-Kürzung statt.

Die Anhebung der vollwertigen Pflichtbeiträge vor 1992 nach § 262 SGB VI ist nach der Niveauabsenkung zu prüfen. Dadurch kann die Absenkung (teilweise) wieder aufgehoben werden.

Die Entgeltpunkte für FRG-Wehrdienstzeiten (Bewertung wie in den alten Bundesländern) und FRG-Kindererziehungszeiten (0,0833 Entgeltpunkte) werden ebenfalls abgesenkt, nicht jedoch die Entgeltpunkte für Lehrzeiten (0,025 Entgeltpunkte).

Die auf dem "alten" deutsch-polnischen Rentenabkommen vom 9.10.1975 beruhenden Ansprüche und Anwartschaften bleiben von der Absenkung verschont (Art. 6 § 4 Abs. 5 FANG).

Ausgenommen von der Absenkung ist zudem der Zuschlag für Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder nach **§ 307d SGB VI**. Bei diesem handelt es sich um persönliche Entgeltpunkte, während sich die Absenkung nach § 22 Abs. 4 FRG auf Entgeltpunkte bezieht.

Begrenzung auf einen Höchstwert

§ 22b FRG begrenzt die auf dem FRG beruhenden Rentenanteile auf einen Höchstwert von **25 Entgeltpunkten pro Berechtigtem**. Bezieht ein Berechtigter mehrere Renten, sind insgesamt höchstens 25 FRG-Entgeltpunkte möglich. Sie sind aus dem FRG-Anteil der Rente mit dem höheren Rentenartfaktor vorrangig zu berücksichtigen.

Der FRG-Anteil einer Rente ist durch eine Differenzrechnung zu ermitteln, indem von der aus allen rentenrechtlichen Zeiten errechneten Summe der Entgeltpunkte die Entgeltpunkte abgezogen sind, die sich ohne FRG-Zeiten ergeben.

Für **Ehepaare** und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende FRG-Berechtigte gibt es einen **gemeinsamen Höchstwert von 40 Entgeltpunkten**. Dieser Höchstwert ist seit dem 01.01.2005 auch auf die nach dem LPartG eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner anzuwenden. Dabei sind die 40 Entgeltpunkte auf die Renten der beiden Berechtigten aufzuteilen, wobei der einzelne Berechtigte wiederum nicht mehr als 25 Entgeltpunkte erhalten darf.

Die Höchstgrenzen orientieren sich an der Höhe der (aus der Arbeitslosenversicherung gewährten) Eingliederungshilfe, für Paare am 1,6-fachen der Eingliederungshilfe.

Die Höchstwerte gelten jedoch **nicht** für Berechtigte, die **vor dem 07.05.1996** nach Deutschland zugezogen sind (Art. 6 § 4b FANG).

Die Begrenzung der Rentenansprüche und Rentenanwartschaften ist im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (WFG) vom 25.9.1996, in Kraft getreten am 7.5.1996, zu sehen. Danach sollen insbesondere bei den sogenannten **versicherungsfremden Leistungen** (Leistungen, die nicht auf eigener Beitragsleistung beruhen) **Einsparungen** vorgenommen werden, was auch der generellen Akzeptanz der FRG-Leistungen dienen soll.

Gerichtliche Verfahren gegen die Begrenzung blieben erfolglos. Das Bundesverfassungsgericht hat darauf verwiesen, dass eine FRG-Anwartschaft nicht dem Eigentumsschutz unterliegt und schutzwürdiges Vertrauen aufgrund des erst nach der Rechtsänderung erfolgten Zuzuges noch nicht entstehen konnte.

Ausgenommen von der Begrenzung ist der Zuschlag für Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder nach § 307d SGB VI. Bei diesem handelt es sich um persönliche Entgeltpunkte, während sich die Begrenzung nach § 22b FRG auf Entgeltpunkte bezieht.

